

11. Satzungsänderung Wasserversorgungssatzung (WVS) Neu-Anspach

Synopse

bisher	neu
<i>vorher nicht vorhanden</i>	<b>§ 10 Messeinrichtung</b> (4) Der Erlaubnistatbestand für die Nutzung und Einholung der Daten liegt im Art. 6 I 1 EU Datenschutzverordnung (DSGVO). Die Nutzung der Daten erfolgt unter Einhaltung der Richtlinien des Artikels 32 DSGVO.
<i>vorher nicht vorhanden</i>	<b>§ 10 a Datenschutzinformation</b> Der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte ist zur Weiterleitung der Datenschutzinformationen an die Wasserabnehmer im Sinne von § 2 der Wasserversorgungssatzung der Stadt Neu-Anspach verpflichtet.

### **§ 11 Ablesen**

(2) Die Stadt kann die zur Verfügung gestellte Wassermenge auch durch Funkmessgeräte ermitteln. Diese sind von den Anschlussnehmern zu nutzen.

Die Stadt liest die Funk-Wasserzähler zu folgenden Zeitpunkten und in folgenden Fällen ab:

1. zum 31.12. eines jeden Jahres zur Feststellung des Jahresverbrauches.  
Die Ablesung erfolgt in der KW 1 - 4 des Folgejahres.
2. bei Eigentümerwechsel oder auf Wunsch des Eigentümers.
3. unterjährig maximal viermal für Funktionstests.

§ 36 Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG) findet aufgrund der anderweiten Regelung in dieser Satzung keine Anwendung.

Die Sicherheit der von Funkmessgeräten gesendeten Daten wird durch folgende Maßnahmen gewährleistet:

1. Die Daten werden mit einer gesonderten Verschlüsselung übertragen.
2. Die Auslesung erfolgt ausschließlich von Mitarbeitern der Stadtwerke.

**vorher nicht vorhanden**

### **§ 11 Ablesen**

(2) Die Stadt kann die zur Verfügung gestellte Wassermenge auch durch Funkmessgeräte ermitteln. Diese sind von den Anschlussnehmern zu nutzen.

Die Stadt liest die Funk-Wasserzähler zu folgenden Zeitpunkten und in folgenden Fällen ab:

1. zum 31.12. eines jeden Jahres zur Feststellung des Jahresverbrauches.  
Die Ablesung erfolgt in der KW 1 - 4 des Folgejahres.
2. bei Eigentümerwechsel oder auf Wunsch des Eigentümers.
3. unterjährig maximal viermal für Funktionstests.

**§ 26 Benutzungsgebühren**

	<p>(4) Soweit ein Ablesezeitraum im Zeitraum 01.07.2020 bis zum Ablauf des 31.12.2020 endet, gilt abweichend von § 26 Absatz 3 für den jeweiligen Ablesezeitraum eine Gebühr wie folgt:</p> <p>Die Gebühr beträgt pro m<sup>3</sup> 2,47 Euro. Sie enthält die gesetzliche Umsatzsteuer.</p>
<p><i>vorher nicht vorhanden</i></p>	<p><b>§ 28 Zählermiete</b></p> <p>(7) Soweit ein Ablesezeitraum im Zeitraum 01.07.2020 bis zum Ablauf des 31.12.2020 endet, gelten abweichend von § 28 Absatz 1 u. 4 für den jeweiligen Ablesezeitraum die Mieten wie folgt:</p> <p>Die Zählermiete beträgt je Wasserzähler und je angefangenen Kalendermonat bei Wasserzählern mit einer Verbrauchsleistung bis zu 10 m<sup>3</sup> 0,89 EUR, über 10 m<sup>3</sup> 16,11 EUR. Sie enthält die gesetzliche Umsatzsteuer.</p> <p>Für das Ausleihen von Standrohren für die Trinkwasserentnahme beträgt die Miete pro Standrohr und Tag 1,58 Euro. Sie enthält die gesetzliche Umsatzsteuer.</p>
<p><b>§ 37 Inkrafttreten</b>  Die Änderung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.</p> <p>Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.</p>	<p><b>§ 37 Inkrafttreten</b>  Die Änderung tritt zum 01.01.2020 rückwirkend in Kraft.</p> <p>Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.</p>